

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Porta Westfalica-Nammen

- Wasserschutzgebietsverordnung Porta Westfalica-Nammen vom 16.12.2024 -

Inhalt:

- § 1 Anlass / Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III, II und I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngung in Wasserschutzgebieten
- § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Einrichtung einer Wasserkooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Zuständigkeit
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 51 Absatz 1 Satz 1, 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹
- des § 35 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes (LWG)²

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung verordnet der Kreis Minden-Lübbecke als untere Wasserbehörde:

§ 1

Anlass /Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Nammen der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH sowie derer Rechtsnachfolger (Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) das nachfolgend näher beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III), diese unterteilt in die Zone III A und die Zone III B.

- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen und Flure der Stadt Porta Westfalica:

Gemarkung Nammen (052777)

Flur: 004, 005

Gemarkung Lohfeld (052770)

Flur: 008, 009

Gemarkung Wülpke (052826)

Flur: 003

- (4) Über die Grenzen des Wasserschutzgebiets und seine Schutzzonen gibt die Karte im Maßstab 1:15.000 einen Überblick (Anlage B). Im Einzelnen ergeben sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Detailkarte im Maßstab 1:5.000 (Anlage C). In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zonen II grün und Zonen I rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungspflichten sowie die Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Anlage A sowie die Übersichts- und die Detailkarte (Anlagen B und C) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung mit ihren Anlagen können vom Tag des Inkrafttretens an von Jeder/ Jedem während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

1. Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 1, 32423 Minden
- untere Wasserbehörde –
2. Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica

Die Verordnung ist zusätzlich in digitaler Version auf den Webseiten des Kreises Minden-Lübbecke und der Bezirksregierung einsehbar.

- (5) Auf die Grenzen des Wasserschutzgebietes wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde durch Beschilderung hingewiesen.
Bei Abgrenzungen, die nicht an geeigneten topografischen Merkmalen oder Grundstücksgrenzen festgelegt wurden, sind die Abgrenzungen im Gelände, gemäß der mit der Verwaltungsbehörde und den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. –pächtern getroffenen Abstimmungen, mit deutlich erkennbaren, dauerhaften Markierungen kenntlich zu machen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Abwasser** ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von

Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

2. **Abwasseranlagen** sind Einrichtungen zur Abwassersammlung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder Abwasserbeseitigung. Abwasserhebeanlagen von Wohn- und Geschäftsgebäuden fallen nicht unter die Abwasseranlagen.
3. **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Kleinkläranlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 cbm je Tag gehören ebenfalls zu den Abwasserbehandlungsanlagen.
4. **Abwasservorbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.
5. **Bewirtschaftungseinheit** sind zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind.
6. **Bodenmaterial zur Verwertung**
ist gemäß § 2 Nr. 1 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG)³ Material aus Böden und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird.
Es gilt auch als Bodenmaterial wenn mineralische Fremdbestandteile (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-% enthalten sind. Zur Verwertung ist das Material geeignet, wenn es aufgrund seiner Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entspricht.
7. **Dauergrünland** gemäß § 2a Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahl-DurchfV)⁴ sind Flächen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind. Hierzu zählt zum Beispiel auch der ununterbrochene Anbau von Klee gras. Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen und im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUM), des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

8. **Düngebedarf** ist die Nährstoffmenge, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung des Bodens abdeckt.
9. **Errichten, Instandhalten, Instandsetzen, wesentliche Änderung, Stilllegen**
Errichten ist das erstmalige Erstellen oder Anlegen von Anlagen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Fischteichen) nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
Instandhalten ist das Aufrechterhalten des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.
Instandsetzen ist das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.
Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn sich aus der Umgestaltung oder Erweiterung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie der Veränderungen von Nutzungen und Betriebsabläufen die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale verändern.
Stilllegen ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.
10. **Festmistlager** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum nicht nur vorübergehenden Lagern von Festmist (stapelbares Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu). Als Festmist gilt auch Geflügelmist mit nachweislich hohem Einstreuanteil (Tiefstreu) und N-Gehalten unter 11 kg N/t Frischmasse.
11. **Freilandflächen** sind nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.
12. **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn sich Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten. Zur Freilandtierhaltung im Sinne der Verordnung gehört auch die s.g. Hühnerhaltung, auch Wanderschäfern oder nomadisierende Beweidung genannt.
Linienförmige oder punktuelle Verletzungen der Grasnarbe im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc. sind im Sinne dieser Verordnung nicht als großflächige Verletzung der Grasnarbe anzusehen.
13. **Gärrest** ist der flüssige oder feste Rückstand, der bei der Vergärung von Biomasse in einer Biogasanlage zurückbleibt und aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes in der Regel als landwirtschaftlicher Dünger eingesetzt wird.
14. **Gärsubstrate** sind
- pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Produktion,
 - Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, sofern sie zwischenzeitlich nicht anders genutzt worden sind,
 - pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Getränken sowie Rückstände aus der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, wie Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen, soweit bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden Stoffe zugesetzt werden und sich die Gefährlichkeit bei der Be- und Verarbeitung nicht erhöht,
 - Silagesickersaft sowie
 - tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelkot.

15. Eine **Grundwasser schonende Düngung** im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn diese entsprechend der guten fachlichen Praxis nach dem Düngegesetz⁵ erfolgt.
16. **Grünabfälle** sind nativ-organische Abfälle pflanzlicher Herkunft, z.B. Rasenschnitt, verwelkte Blumen, eingegangene Pflanzen, Baum- und Strauchschnitt, Rasensoden und Abraum aus dem Garten. Grünabfälle sind nur eine kleine Teilmenge der Bioabfälle.
17. **Gülle** ist Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockensubstanzgehalt 15% nicht übersteigt.
18. **Gütegesicherter Kompost** von Bioabfallbehndlern, die Entsorgungsfachbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, für die die Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachgewiesen ist und die die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle einmal pro Monat durchführen lassen.
19. **Jauche** ist ein Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten feinen Bestandteilen des Kotes oder der Einstreu sowie von Wasser; Jauche kann in geringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.
20. **Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)** sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von Wirtschaftsdünger, Jauche, tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft (auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form), Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.
21. **Komposte** sind aerob behandelte Bioabfälle. Kompost ist ein Dünge- bzw. Bodenverbesserungsmittel, dass bei der Verrottung organischer Abfälle entsteht.
22. **Mineralische Stoffe zur Verwertung** im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten, die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.
23. **Organische Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie Gülle, Gärreste aus nachwachsenden Rohstoffen, Jauche, Festmist, Silagesickersaft. Für Kompost und Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen werden in dieser Verordnung besondere Regelungen getroffen.
24. **Niederschlagswasser**
Niederschlagswasser wird – ausgehend von Herkunftsbereichen – nachfolgend in die Kategorien unverschmutzt /gering verschmutzt bzw. stark verschmutzt eingeordnet. Die genannten Herkunftsbereiche sind nicht abschließend.

I. Unverschmutztes Niederschlagswasser

Als unverschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
- Sportfreianlagen (Naturrasen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen sowie bitumengebundene Beläge),
- Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist,
- Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Metalldächer),
- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.

II. Gering verschmutztes Niederschlagswasser

Als gering verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. von Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstigen Parkplätzen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Einkaufsstraßen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden
- zwischengemeindlichen Straßenverbindungen, Wegeverbindungen,
- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten,
- Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität,
- landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung)

III. Stark verschmutztes Niederschlagswasser

Als stark verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen, sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit sie nicht den Kriterien für gering verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- befestigten Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen (offene Tierhaltung),
- befestigten Rangierflächen zwischen Entnahmestelle Fahrsiloanlagen und Abfüllplatz, wenn die dort ausgeführten Tätigkeiten Verunreinigungen verursachen oder Fahrsiloanlagen im Anschnitt bzw. während der Befüllung,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt,
- befestigten Gleisanlagen,
- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager),
- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial und von Asche.

25. **Kompostierungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Herstellen von Kompost aus Pflanzenabfällen, Baum- und Strauchschnitt, in der Regel aus öffentlichen Anlagen und Grünflächen, die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht erfasst werden.
26. **Recyclingmaterial (RCL-Materialien)** zur Verwertung im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und Bautätigkeiten, die in Anlagen sortiert und behandelt wurden und die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen Anforderungen für eine Verwertung⁶ entsprechen.
27. **Rohrleitungen** im Sinne dieser Verordnung sind Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die außerhalb eines Werksgeländes liegen und nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen.
28. **Schlag** ist eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche.
29. **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG).
Als Schmutzwasser gelten auch:
- die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten;
 - das aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser;
 - das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser.
30. **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und die nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)⁷ als wassergefährdend eingestuft sind. Als allgemein wassergefährdend gelten nach § 3 Abs. 2 AwSV z. B. folgende Stoffe: Wirtschaftsdünger, Jauche, Silagesickersäfte, Gärsubstrate etc.

31. Wärmepumpen

- Wärmepumpenanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, welche über einen Wärmetauscher dem Boden bzw. dem Grundwasser Wärme entziehen (Heizbetrieb) oder zuführen (Kühlbetrieb).
- Arbeits-/Kältemittel im Sinne dieser Verordnung ist ein flüssiger/gasförmiger Stoff, der im Wärmepumpenkreislauf zirkuliert.
- Erdwärmesonden im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die vertikal oder schräg in den Untergrund eingebracht werden. Sie werden aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen hergestellt und mit einem speziellen Umlenkstück (Sondenfuß) werkseitig verbunden.

- Erdwärmekollektoren im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen bestehen, welche horizontal und in einer Tiefe von bis zu 5 Meter unter Geländeoberkante eingebaut werden. Abweichend von dieser Ausführungsart bestehen diverse Sonderbauformen (z.B. Grabenkollektor, Energiezaun), die aufgrund ihrer Einbautiefe und Funktionsweise im Sinne dieser Verordnung unter dem Sammelbegriff Erdwärmekollektoren geführt werden.
- Wärmeträgermedium im Sinne dieser Verordnung ist ein gasförmiger oder flüssiger Stoff, der die Wärme aus dem Untergrund oder dem Grundwasser aufnimmt, zum Wärmepumpenkreislauf transportiert und mittels Wärmetauscher an den Wärmepumpenkreislauf abgibt.
- Direktverdampfersysteme im Sinne dieser Verordnung sind Wärmepumpenanlagen, bei denen das Arbeits-/Kältemittel selbst auch als Wärmeträgermedium dient und in dem im Untergrund eingebrachten Wärmetauscher zirkuliert (= Sonderbauformen von Erdwärmesonden bzw. Erdwärmekollektoren).

§ 3

Schutz in den Zonen III, II und I

- (1) Die Zone III (weitere Schutzzone) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Die Schutzzone III beschreibt das Einzugsgebiet für die Brunnen. Die Schutzzone III wird aufgrund der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse in zwei Zonen (III A und III B) unterteilt.
- (2) Die Zone II (engere Schutzzone) soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeiern) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.
- (3) Die Zone I muss den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen müssen entweder elektrisch oder mit biologisch leicht abbaubaren Kraftstoffen und Ölen betrieben werden. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (4) Die einzelnen Verbotstatbestände und Genehmigungserfordernisse in den Zonen III A, III B und II folgen aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A.
- (5) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei der Bewertung einzelner militärischer Handlungen ist es neben dem unmittelbaren Schutz des Wassers vor Verunreinigungen wesentlich, die als Filter wirkenden natürlichen Deckschichten möglichst zu erhalten.

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens zu dulden (§§ 52 Abs. 1 Nr. 2c und 101 WHG).
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können verpflichtet werden, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, soweit der Schutzzweck dieses erfordert (§ 52 Abs. 1 Nr. 2a WHG).
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,
 - 1. die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 - 2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 - 3. das Beseitigen von Mulden, Erdaufschlüssen und Ablagerungen,
 - 4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
 - 5. die Anlage und den Betrieb von Grundwassermessstellen,
 - 6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen, und
 - 7. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen
- (4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.

Dazu kann eine Beteiligung des Wasserwerksbetreibers, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch von Fachbehörden oder andere Stellen (z. B. die Landwirtschaftskammer, Wald-

und Forstbehörden) erforderlich sein. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbaubehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 6

Düngung in Wasserschutzgebieten

- (1) Ziel der Grundwasser schonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung im Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse vor nachteiligen Auswirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft oder eines ordnungsgemäßen Erwerbsgartenbaus erfolgten Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

- (2) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach der Düngeverordnung⁸ in der jeweils gültigen Fassung ausgebracht werden. Der Düngebedarf für Stickstoff und Phosphor ist fruchtspezifisch für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben der Düngeverordnung vor der Düngung zu ermitteln.

Aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff des Einzelschlages/ Bewirtschaftungseinheit im Schutzgebiet 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

- (3) Die Düngebedarfsermittlung und –anwendung für Stickstoff und Phosphor hat nach einem aktuellen Düngeplan zu erfolgen. Die Düngeplanung ist zu dokumentieren, ebenso die tatsächlich durchgeführte Düngung über eine Ackerschlagkartei. Beides ist mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde und dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter zur Verfügung zu stellen. Bei der Erstellung des Düngeplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten.

- (4) Mindestens alle 5 Jahre sind für Betriebe über 3 ha bewirtschafteter Gesamtfläche im Wasserschutzgebiet am Ende der Vegetationsperiode (20. Oktober – 10. November) von dem bewirtschaftenden Landwirt $N_{\min}$ -Untersuchungen (0 bis 90 cm) durchzuführen. Die Auswahl der Beprobungsflächen hat so zu erfolgen, dass die Bewirtschaftungspraxis und die Standorttypen repräsentativ erfasst werden.

Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31. Januar des Folgejahres der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten. Auf Verlangen sind der zuständigen Wasserbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigten die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung zu stellen.

- (5) Erforderliche Bodenuntersuchungen über die im Boden verfügbaren $N_{\min}$ -Mengen sind von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle durchzuführen.

Die Bodenprobenahme hat gemäß den Merkblättern „Probenahme Boden/ Acker, Grünland, Freilandböden - Standarduntersuchung“ und „Probenahmeanleitung Nmin/ Smin“ der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt NRW zu erfolgen.

Die Lagepunkte der Bohrstellen sind ausreichend genau – möglichst durch GPS-Einmessung – zu ermitteln und zusammen mit dem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren.

Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

- (6) Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sowie die ermittelten Nährstoffgehalte des Bodens und die Ertragserwartungen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

§ 7

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

- (1) Soweit sie zugelassen sind, darf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgen, unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)⁹, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, unter anderem der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel¹⁰ sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift¹¹). Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Der Anwender muss im Besitz eines Sachkundenachweises¹² sein.
- (2) Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berücksichtigen. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:
- Name des Anwenders,
 - die Angabe der behandelten Fläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
 - das Anwendungsdatum,
 - das verwendete Pflanzenschutzmittel,
 - die Aufwandmenge und
 - das Anwendungsgebiet (Kulturpflanze, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird).

PSM-Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus anderen Aufzeichnungspflichten (CC) sind dieser Aufzeichnung gleich zu setzen. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und der Landwirtschaftskammer, der zuständigen Wasserbehörde sowie dem Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigten auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Genehmigungen

- (1) Die Genehmigung für genehmigungsbedürftige Tatbestände nach der Anlage A ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde. In Abstimmung mit der zuständigen Behörde sind dem Genehmigungsantrag digital oder in einfacher Papierausfertigung die Unterlagen, wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung den Wasserwerksbetreiber und bei fachspezifischen Fragen ggf. auch Fachbehörden oder andere Stellen beteiligen. Sind Betriebe betroffen die der Bergaufsicht unterliegen, ist die zuständige Bergbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg zu hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.

Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

- (4) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren (§ 35 Abs. 4 LWG).

§ 9

Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung

- (1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 3 und 4 und der Anlage A dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.
Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu hören.
- (2) Vor den Entscheidungen über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der zuständigen Wasserbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen eine Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.

- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 8 Absatz 1 – 4 entsprechend.

§ 10

Einrichtung einer Wasserkoooperation

- (1) Für den Bereich des in dieser Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebietes kann, auf der Grundlage der jeweils aktuellen Rahmenvereinbarung zwischen dem „Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. Landesgruppe NRW“, der „Landwirtschaftskammer NRW“ und dem „Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverband e.V.“ eine Wasserkoooperation eingerichtet werden.
- (2) Die Wasserkoooperation ist - unabhängig von der Rechtsform - der anerkannte vertragliche oder mitgliedschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Wasserkoooperation vereinbart mit ihren Mitgliedern verbindliche, mindestens inhaltsgleiche Regelungen und Dokumentationspflichten dieser Verordnung zur Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Sie unterstützt und fördert damit die Ziele des vorsorgenden Trinkwasserschutzes.
- (3) Die für das Wasserschutzgebiet vereinbarte Wasserkoooperation hat einen ständigen Vertreter. Dieser ist Ansprechpartner sowohl für seine Mitglieder als auch für die zuständigen Behörden und sonstige Dritte.
- (4) Die Wasserkoooperation trägt dem Vorsorgegedanken im Sinne eines vorbeugenden Gewässerschutzes in besonderem Maße Rechnung. Dazu wirkt sie, insbesondere durch Unterrichtung, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder, auf einen sorgsamen und bedachten Umgang mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen den Wasserhaushalt gefährdenden Stoffe hin. Sie trägt durch ihre Organisation und Arbeit zu einer dauerhaften guten fachlichen Arbeit ihrer Mitglieder bei. Sie wirkt somit am Trinkwasserschutz aktiv mit.
- (5) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Berater der Wasserkoooperation Auskünfte über die getroffenen Regelungen und Maßnahmen zur landwirtschaftlichen und gärtnerischen Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wasserschutzgebiet einholen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nr. 7a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene oder genehmigungspflichtige Handlung vornimmt, für die keine Befreiung nach § 9 oder keine Genehmigung nach § 8 vorliegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Absatz 2 WHG, § 123 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Zuständigkeit

Für Entscheidungen aufgrund dieser Wasserschutzgebietsverordnung ist grundsätzlich der Kreis Minden-Lübbecke zuständig.

Soweit Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz¹³ unmittelbar betroffen sind, ist die Bezirksregierung Detmold die zuständige Behörde.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

Die aus anderen Rechtsvorschriften geltenden Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

Weitere Anforderungen an Handlungen und Anlagen in Wasserschutzgebieten, die in anderen Rechtsvorschriften festgelegt sind, werden in dieser Verordnung nicht zusätzlich aufgeführt. Insbesondere sind die Anforderungen der AwSV, der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung – AbfKlärV¹⁴) und des WHGs, zu beachten.

§ 14

Entschädigungs- und Ausgleichszahlung

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat die begünstigte Person eine Entschädigung zu leisten (§ 52 Abs. 4 WHG).
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist zu leisten, wenn eine in der Anlage A aufgeführte Schutzbestimmung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks erschweren oder mit zusätzlichen Kosten belasten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht (§ 52 Abs. 5 WHG).
- (3) Die Höhe der Entschädigung/des Ausgleichs wird auf Antrag von der Bezirksregierung Detmold festgesetzt, wenn zwischen der begünstigten Person und den Beteiligten keine gütliche Einigung erzielt werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 96 bis 99 WHG, §§102 und 103 LWG.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke in Kraft. Sie ist gemäß § 35 Abs. 1 LWG unbefristet.

Az.: 683101/08/00001PWNam

Minden, den 16.12.2024

Ali Doğan

¹⁾ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)

²⁾ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW S. 539 bis 624)

³⁾ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)

⁴⁾ Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690)

⁵⁾ Düngegesetz (DüG) vom 09. Januar 2009 (BGBl. I. S. 54)

⁶⁾ Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke „Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist"

⁷⁾ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I. S. 905)

⁸⁾ Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1307)

⁹⁾ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

¹⁰⁾ Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887)

¹¹⁾ Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen – Verwaltungsvorschriften - Pflanzenschutz-Freilächenanwendungsvorschrift; Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 27.3.2000 (MBL. NRW. S. 455)

¹²⁾ vergleiche § 9 Pflanzenschutzgesetz – PflSchG vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S 148)

¹³⁾ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (GV. NRW S. 268 / SGV.NRW S. 282)

¹⁴⁾ Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost – Klärschlammverordnung- AbfKlärV vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Anlage A

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Porta Westfalica-Nammen

- Wasserschutzgebietsverordnung Porta Westfalica-Nammen vom 16.12.2024

Genehmigungsbedürftige und verbotene Handlungen in den Zonen II, III A und III B

Zeichenerklärung:

V =	Handlung ist verboten
G =	Handlung unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde
- - - =	durch Wasserschutzgebietsverordnung nicht geregelt

Schutzzone I: In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen dienen.

Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen dienen, sind auch in den Schutzzonen II, III A und III B vom Verbot ausgenommen.

Nr.	Handlung	III B	III A	II
1	Abfallentsorgungsanlagen			
1.1	Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art			
1.1.1	Errichten	- - -	V	V
1.1.2	wesentliches Ändern	- - -	V G: Änderungen, die den Gewässerschutz erhöhen	V
1.2	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager Errichten, wesentliches Ändern	- - -	V G: Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Baumaßnahmen für eine Dauer von höchstens 12 Monaten	V
1.3	Abfallbehandlungsanlagen Errichten, wesentliches Ändern	- - -	V G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden.	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
	Genehmigungsbedürftige Kompostierungsanlagen (gem. § 1 i. V. m. Anhang 1 Verordnung übergenehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, in der jeweils gültigen Fassung)	---	--	V
	nicht genehmigungsbedürftige Kompostierungsanlagen für die jedoch die Bioabfallverordnung (BioAbfV) gilt	---	---	V
	Eigenkompostierungsanlagen die <u>nicht</u> im Geltungsbereich der BioAbfV sind	---	---	---
2	Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Bohrungen siehe Nr. 8) ohne Maßnahmen für das Verlegen von Fernmelde- und Stromkabel, Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen			
2.1	Maßnahmen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V ausgenommen: Baugruben	V ausgenommen: wie in Zone III B	V
2.2	Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird	V ausgenommen: Baugruben und Maßnahmen, bei denen nachweislich eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wieder hergestellt wird	V ausgenommen: wie in Zone III B	V
3	Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen			
3.1.1	Errichten	---	V G: Regenklär- und Regenüberlaufbecken; Abwasservorbehandlungsanlagen von Gewerbebetrieben sowie Kleinstanlagen wie z.B. Amalgamscheider bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheider; Kleinkläranlagen von Einzelanwesen nach DIN 4261 Teil 2 und	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
			4 oder mit einer anderen gleichwertigen Reinigungsleistung.	
3.1.2	Instandsetzen, wesentliches Ändern	---	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
3.2	Kanalisation Einschließl. Sonderbauwerken Errichten, wesentliches Ändern	---	G	V G: Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA A 142 errichtet und betrieben werden
4 4.1 4.1.1	Abwassereinleitungen Schmutzwasser <u>unbehandelt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund	V	V	V
4.1.2 4.1.2.1	<u>behandelt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer	---	G	V G: Filtrerrückspülwasser aus der Wasseraufbereitung
4.1.2.2	Einleiten, Versickern in den Untergrund	---	V G: Einleiten/ Versickern aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Nr. 3.1.1 erfüllen	V G: Filtrerrückspülwasser aus der Wasseraufbereitung
4.1.2.3	Aufbringen auf Flächen über die belebte Bodenzone	---	V	V
4.2 4.2.1	Kühlwasser <u>thermisch verändertes Kühlwasser</u>			
4.2.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	---	G	V
4.2.1.2	Einleiten in den Untergrund	V	V	V
4.2.2	<u>verschmutztes Kühlwasser</u> Schutzzonenregelungen wie unter Nr. 4.1 ff.			
4.3 4.3.1 4.3.1.1	Niederschlagswasser <u>unverschmutzt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer	---	G	G

Nr.	Handlung	III B	III A	II
4.3.1.2	<u>unverschmutzt:</u> Einleiten in den Untergrund: a) punktuell Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc.)	V G --- ---	V G --- ---	V G G G
4.3.2	<u>gering verschmutzt:</u>			
4.3.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	---	G	V
4.3.2.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktuell Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster etc.)	V G --- ---	V V G G	V V G G
4.3.3	<u>stark verschmutzt:</u>			
4.3.3.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	V G: Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiSt-WaG	V G: wie in Zone III B	V
4.3.3.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktuell Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc.)	V V V G: Verrieselungen von Niederschlagswasser von landwirtschaftlichen Betriebsflächen unter den Vorgaben der	V V V G: Verrieselungen von Niederschlagswasser von landwirtschaftlichen Betriebsflächen unter den Vorgaben der guten	V V V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
	d) Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWaG	guten landwirtschaftlichen Praxis auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen G	landwirtschaftlichen Praxis auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen G	V
5.	Anlagen			
5.1	Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von mehr als 5 Autowracks sowie Altreifen			
5.1.1	Errichten	V	V	V
5.1.2	wesentliches Ändern	G	G	V
6.	Bebauung			
6.1	Ausweisen neuer Gewerbe- und Industriegebiete	---	V	V
6.2	Ausweisen neuer Wohnbau-gebiete	---	G	V
6.3	Bauliche Anlagen Errichten, wesentliches Ändern von Bauwerken, die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser haben	G ausgenommen: Bauvorhaben mit erlaubnisfreier Grundwasserbenutzung	G ausgenommen: wie in Zone III B	V
7.	Beförderung von wasser-gefährdenden Stoffen			
7.1	Rohrleitungen außerhalb eines Werksgeländes Errichten, wesentliches Ändern	---	V	V
7.2	Transport auf Straßen und Wegen	---	---	V ausgenommen: Belieferung von Anliegern einschl. landwirtschaftlicher Flächen
8.	Bergbau Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen sowie Verpressung von CO ₂ ausgenommen: ältere bereits bestehende und noch gültige Bergbauberechtigungen (auch Bergwerkseigentum) nach dem Bundesberggesetz (BbergG) bleiben unberührt	V	V	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
9.	Bohrungen	V G: - Bohrungen für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme - für Grundwasserbeobachtungsdienste - zum Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen und zur Feststellung der Bodenqualität - für die Erkundung von Altstandorten, Ablagerungen sowie sonstigen altlastenverdächtigen Flächen, wenn die Maßnahmen von der Unteren Bodenschutzbehörde angeordnet wurden	G	V G: - Bohrungen für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme - für Grundwasserbeobachtungsdienste - Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inkl. Vorfeldmessstellen ausgenommen: Bodenbeprobungen zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen und Feststellung der Bodenqualität
10.	Camping-/ Zeltplätze Errichten, wesentliches Ändern	---	G	V
11.	Fischerei			
11.1	Gewerbliche Fischhaltung	G	V	V
11.2.	Fischteiche Anlegen, wesentliches Ändern	G	V	V
12.	Forstwirtschaft			
11.1	Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in andere Nutzungsarten	---	G	V
12.2	Aufbringen von organischen Nährstoffträgern Ausnahme: Kompost (Regelung dazu unter Nr. 17)	---	V ausgenommen: Anschubdüngung mit Festmist; forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden im Rahmen ministerieller Vorgaben	V
12.3	Errichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung	---	G	V
13.	Friedhöfe Ausnahme: Friedwald			
13.1	Neuanlagen	V	V	V
13.2	wesentliches Ändern	G	G	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
14.	Gartenanlagen (Klein-) im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie Grabeland Neuanlagen	---	V	V
15.	Golfsportanlagen Neuanlagen	---	V	V
16. 16.1	Grundwasserbenutzung Grundwasserentnahmen Trink- und Betriebswassernutzung (auch Feldberegnung)	G	G	V G: Änderungen der durch diese Verordnung geschützten Trinkwassergewinnung
16.2	Absenken, Aufstauen und Umleiten von Grundwasser	G	G	V ausgenommen: die durch diese Verordnung geschützten Trinkwassergewinnung
17. 17.1.	Kompost Auftrag auf landwirtschaftlich, oder gartenbaulich genutzte Flächen (auch Haus- und Kleingärten)	---	G ausgenommen: Gütesicherter Kompost einschl. Presswasser mit RAL-Gütezeichen „geeignet für Wasserschutzzone III“, Kompost aus Kompostierungsanlagen (Grünabfälle) oder aus der Eigenkompostierung	V
17.2	Auftrag auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	---	V G: forstwirtschaftliche Rekultivierungsmaßnahmen	V
17.3	Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	---	G	V
18. 18.1	Landwirtschaft, Gartenbau Umbrechen oder Umwandeln von Dauergrünland zur Nutzungsänderung	---	V	V
18.2 18.2.1	Festmistlagerung auf unbefestigter Fläche in der Feldflur	---	V	V
18.2.2	Auf undurchlässiger Bodenabdichtung wenn sichergestellt ist, dass anfallende Sickersäfte und damit verunreinigtes Niederschlagswasser sicher zurück gehalten werden	---	---	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
18.2.3	Trockener Schweine-, Pferde-, Rindvieh- und Putenmist sowie Geflügelkot, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird	---	---	V
18.3	Freilandtierhaltung	---	V ausgenommen: Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne großflächige Verletzung der Grasnarbe sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten	V ausgenommen: wie in Zone III B
18.4	Organische Nährstoffträger einschließlich Geflügelkot <u>außer</u> Kompost sowie Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen (siehe dazu Nr. 17 und 18.5)			
18.4.1	Ausbringen auf landwirtschaftlich oder für die gartenbauliche Erzeugung genutzte Flächen	---	---	V
18.4.2	Ausbringen auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen	---	V	V
18.4.3	Ausbringen auf sonstigen Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten)	---	V ausgenommen: Kleinstmengen (grundwasser-schonende Düngung)	V
18.4.4	Ausbringen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen; Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	---	V	V
18.5	Gärrest aus Co-Fermenter-Anlagen Ausbringen auf landwirtschaftlich, gartenbaulich- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	---	V	V
18.6 18.6.1	Pflanzenschutzmittel Anwendung auf <u>nicht</u> landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich bzw. erwerbsgärtnerisch genutzte Freilandflächen, insbesondere öffentliche Verkehrsflächen	---	V G: soweit Gründe der Verkehrs- und Betriebssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwendung erfordern	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
18.6.2	Anwendung auf kleingärtnerisch genutzten Flächen (z.B. Hausgartenflächen)	---	V ausgenommen: gekennzeichnet mit der Angabe: "Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig"	V
18.6.3	Ausbringen aus Luftfahrzeugen	---	V ausgenommen: bei Kamalität (=Massen-erkrankung von Waldbeständen) nur mit Zustimmung der zuständigen Forstbehörde	V ausgenommen: wie in Zone III B
18.6.5	Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser unmittelbar in ein Oberflächengewässer gelangen oder in das Grundwasser versickern kann.	---	V	V
18.7	Silagen, Silagemieten (Feldmieten) Anlegen	---	V ausgenommen: Ballensilagen in Schutzfolien oder aus vergleichbaren Silierv Verfahren	V
19.	Märkte, Motorsport			
19.1	Motorsportanlagen und -veranstaltungen	---	V	V
19.2	Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	---	---	V
20.	Recycling- und Boden-Materialien			
20.1	Einsatz mineralischer Stoffe mit auslaugbaren oder auswaschbaren Anteilen, insbes. aus industriellen Prozessen oder aus Bautätigkeiten im Erd- und Straßenbau	---	V	V
20.2	Verwertung von nach ministeriellen Vorgaben güteüberwachten RCL-Material im Erd- und Straßenbau	---	G	V
20.3	Verwertung von nach ministeriellen Vorgaben güteüberwachten mineralischen Stoffen im Erd- und Straßenbau	---	G	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
20.4	Verwertung von Bodenmaterial zur Herstellung einer natürlichen oder einer technischen Funktion	---	G	V
21.	Schießstände im Freien Errichten, wesentliches Ändern	---	G V: Tontaubenschießstätten	V
22.	Sprengungen Ausnahme: Sprengungen zur Brunnenregenerierung	G	G	V
23.	Streitkräfte, Militär Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	---	G ausgenommen: wie in Zone II	V ausgenommen: Durchfahren auf klassifizierten Straßen
24. 24.1	Verkehrsanlagen Öffentliche Straßen und Wege Errichten, wesentliches Ändern	---	G ausgenommen: Unterhaltungsmaßnahmen	G ausgenommen: wie in Zone III B
24.2	Rastanlagen, Park- und Stellplätze für mehr als 10 Kfz Errichten, wesentliches Ändern	---	G	V
24.3	Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege Errichten, wesentliches Ändern	---	---	G ausgenommen: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind. (unter Berücksichtigung der Nr. 18.6)
24.4	Gleisanlagen, Personen-, Rangier- und Güterbahnhöfe Errichten, wesentliches Ändern	---	G	V
25.	Wärmepumpen zur Nutzung von Erdwärme und/oder Grundwasser Errichten, wesentliches Ändern			
25.1	Wärmepumpenanlagen mit Förder- und Schluckbrunnen	V	V	V

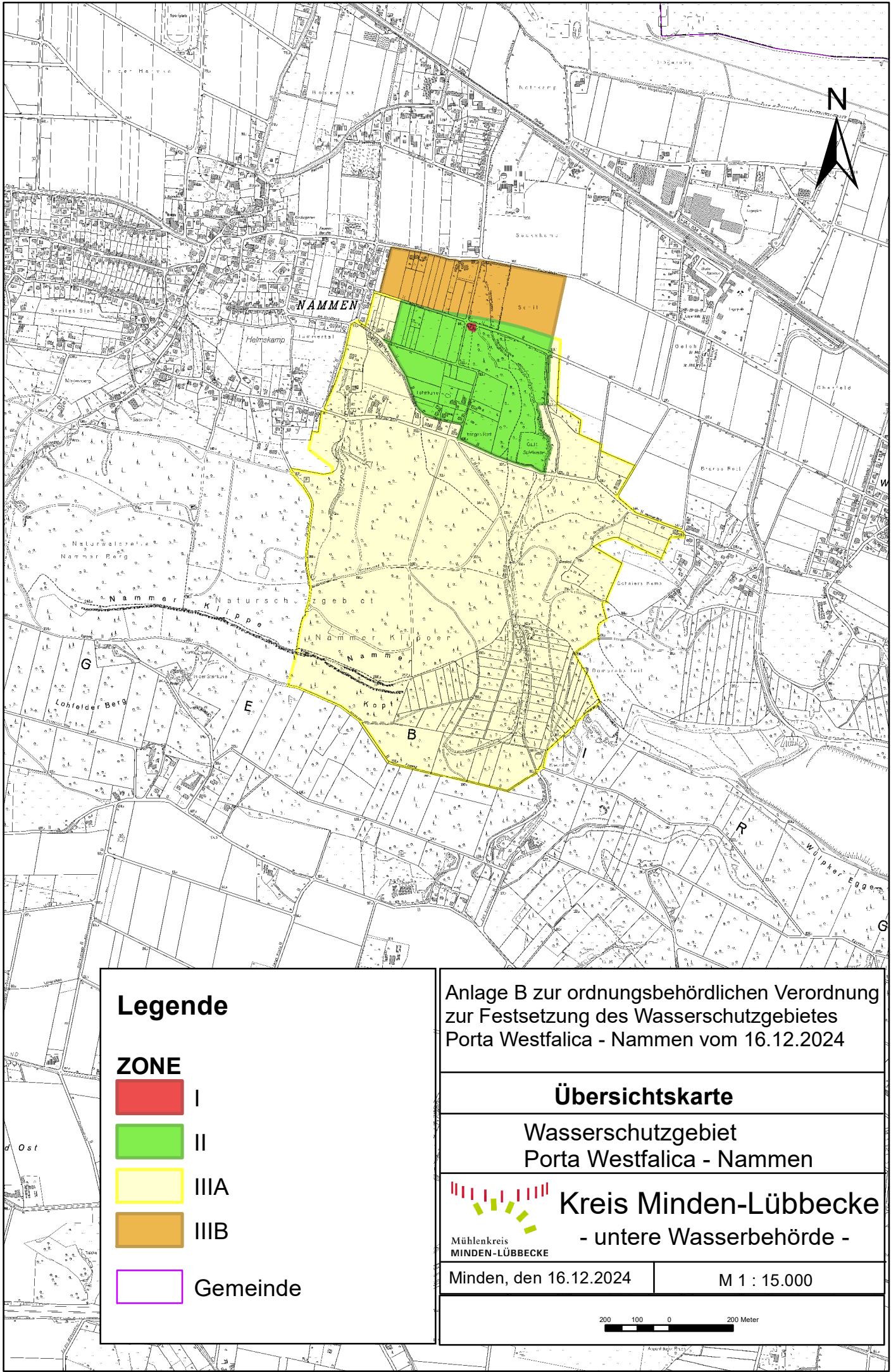
Nr.	Handlung	III B	III A	II
25.2	Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmesonden	V	V	V
25.3	Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmekollektoren	V	V	V
25.3.1	ohne wassergefährdende Stoffe (gem. der Positivliste der „Empfehlungen der LAWA für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und –kollektoren“ in der jeweils aktuellen Fassung) und bei Erhalt der Deckschichten	G	G	G
25.4	Wärmepumpenanlagen als Direktverdampferanlagen	V	V	V
25.4.1	ohne wassergefährdende Stoffe (gem. der Positivliste der „Empfehlungen der LAWA für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und –kollektoren“ in der jeweils aktuellen Fassung) und bei Erhalt der Deckschichten	V G	V G	V G
26.	Windenergieanlagen Errichten, wesentliches Ändern, Rückbau	G	G	V

Diese Anlage A ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Porta Westfalica-Nammen für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Nammen der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH.

- Wasserschutzgebietsverordnung Porta Westfalica-Nammen vom 16.12.2024 -

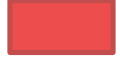
Az.: 683101/08/00001PWNam
Kreis Minden-Lübbecke

Ali Doğan



Legende

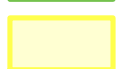
ZONE



I



II



IIIA



IIIB



Gemeinde

Anlage B zur ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
Porta Westfalica - Nammen vom 16.12.2024

Übersichtskarte

Wasserschutzgebiet
Porta Westfalica - Nammen



Kreis Minden-Lübbecke
- untere Wasserbehörde -

Mühlkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Minden, den 16.12.2024

M 1 : 15.000



